Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Stück, 03.05.1905

Gesethblatt

für bas

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 3. Mai 1905.)

41. Stück.

Inhalt:

M 84. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 6. April 1905, betreffend Erganzung der Beftimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zweden bestimmten Salzes von ber Salzabgabe.

.12 85. Berordnung für das herzogtum Oldenburg vom 28. April 1905, betreffend die Enteignungen gu Gleisanlagen gwijchen ber Staatseisenbahn von Nordenham nach Blegen und bem Außengroben an ber Wejer.

.Nº. 84.

Befanntmachung bes Staatsminifteriums, betreffend Ergangung ber Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zweden bestimmten Salzes von der Salzabgabe. Oldenburg, den 6. April 1905.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Marg d. 3. beichloffen:

Mbf. 3 ber Biffer 14 ber Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerb= lichen Zwecken bestimmten Salzes von ber Salzabgabe,*) erhält folgenden Bufat:

Die Direftivbehörde fann gestatten, daß benaturiertes Bestellsals, welches burch die bestimmungegemäße



^{*)} Siehe Gejetblatt für bas herzogtum Olbenburg Band 28, S. 960 ff.

Berwendung in dem Gewerbebetriebe des Bezugs= berechtigten nicht aufgebraucht und ohne Aufwendung besonderer Kosten auch nicht vernichtet werden kann, nach nochmaliger Denaturierung oder, sofern es für die Bereitung von Genußmitteln für Menschen un= zweiselhaft unbrauchbar geworden ist, auch ohne Denaturierung an Landwirte oder andere berechtigte Gewerbetreibende zu steuerfreien Zwecken überlassen werden darf. Die Überwachungsmaßregeln nach den Ziffern 15, 17 und 19 bis 21 finden auf solches Salz Anwendung.

Oldenburg, den 6. April 1905.

Staatsministerium, Departement der Finanzen. Ruhstrat.

R. Weber.

№. 85.

Berordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu Gleisanlagen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blegen und dem Außengroden an der Weser.

Oldenburg, den 28. April 1905.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 Artikel 2, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Auslage von Verbindungsgleisen zwischen der Staatseisenbahn von Nordenham nach Blezen und dem an der Weser liegens den Außengroden.

Entschädigungsverpflichtet ift ber Staat.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 28. April 1905.

Im Auftrage bes Großherzogs:

Das Staatsminifterium.

(L. S.) Willich. Ruhftrat I. Ruhftrat II.

Beibler.





